

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18. Oktober 2019

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/19/25

Dresden,  . November 2019

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)**  
**Drs.-Nr. 7/261**  
**Thema: Schulverweigerer und Freilerner**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „In den letzten 3 Jahren (2016-2018) stieg die Anzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SächsSchulG an Oberschulen und Gymnasien lt. Drs. 6/18446 immer weiter an, während sie an Grundschulen, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr wieder abnahm“.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Erklärung hat die Staatsregierung für die stetige Zunahme an Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SächsSchulG an Oberschulen (+35% gegenüber 2016) und Gymnasien (+95% gegenüber 2016), sowie die überdurchschnittlich hohe Anzahl an Ordnungswidrigkeitsverfahren an Schulen in der Stadt Leipzig verglichen zur Stadt Dresden (bei ähnlicher Gesamtschülerzahl)?**

Über die Ursachen der Zunahme von Fällen von Schulverweigerern im Zeitraum 2016 bis 2018 liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Der Freistaat Sachsen hat mit § 61 Sächsisches Schulgesetz eine Rechtsgrundlage für die Ahndung von Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht geschaffen. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten.

Die Anzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Bußgeldverfahren nach § 61 Sächsisches Schulgesetz wird von den Landkreisen und Kreisfreien Städten nach Kalenderjahren erfasst und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus am 1. März eines jeden Jahres für das Vorjahr übermittelt.

Potentielle Schulverweigerer treten alterstypisch am häufigsten in höheren Klassenstufen auf. Darüber hinaus tritt das Phänomen tendenziell eher in Großstädten auf.

Seite 1 von 2

MACH   
WAS   
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

Die sächsischen Großstädte haben jeweils eigene Strategien zum Umgang mit solchen Fällen, vor allem aber auch zur Prävention entwickelt.

**Frage 2: Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um die Anzahl der Verstöße gegen § 31 SächsSchulG besonders an Oberschulen und Gymnasien wieder deutlich zu senken?**

Die Akteure der freien Träger der Jugendhilfe entwickeln derzeit gemeinsam mit dem Landesamt für Schule und Bildung ein Fortbildungsangebot zur Unterstützung der Schulen bei der Prävention und Verringerung von Schulabsentismus. Dieses Angebot wird auf dem Portal schulische Qualitätsentwicklung bis zum Ende des Jahres 2019 erscheinen. Eine sachsenweite Nutzung dieses Angebotes ist dadurch auch möglich.

Weitere Projekte des Landesamtes für Schule und Bildung zur Prävention haben inzwischen in der Region Leipzig begonnen, beispielsweise:

- Schülerpaten an ausgewählten Schulen, unterstützt durch inzwischen implementierte professionelle Teams an Oberschulen oder
- fachübergreifender Austausch anhand der Biographie eines schulabsenten Kindes (anonymisiert) mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, Schulpsychologen, Vertreter der Schule und des Landesamtes für Schule und Bildung sowie der Stadt Leipzig (Amt für Jugend, Familie und Bildung) und des Gesundheitsamtes mit dem Ziel der Aufgaben- und Rollenklärung der einzelnen Akteure für das betreffende Kind.

Außerdem existieren in Leipzig verschiedene Schulverweigererprojekte, wie das „TAKE OFF“ oder das „Youth Start“, die Schulverweigerern die Möglichkeit einer alternativen Schulpflichterfüllung und Hilfen für eine Reintegration in eine Regelschule oder eine berufliche Ausbildung bietet.

Grundsätzlich ist es gemeinsames Anliegen von Schule, Jugendhilfe und Polizei, Schulpflichtverletzungen wirksam vorzubeugen und zu begegnen. Das einheitliche Handeln aller Beteiligten wird durch die in der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung vom 29. April 2002 aufgeführten Maßnahmen gewährleistet.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht wurde in den §§ 31 und 61 des Sächsischen Schulgesetzes durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen vom 29. April 2017 präzisiert.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz